

Sammelverordnung

der Forstdirektion Freiburg

über die Bannwälder

„Conventwald“, „Faulbach“, „Feldseewald“, „Hirschfelsen“, „Zweribach“

Vom 20.02.2004

Aufgrund von § 32 Absatz 6 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Bannwald

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Bannwälder im Regierungsbezirk Freiburg, Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen, Forstbezirke Kirchzarten und St. Märgen wurden durch Erklärung festgesetzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu ausgewiesen, ohne dass ihr Schutzzweck sowie ihre Abgrenzung wesentlich verändert werden.

(2) Die Bannwälder führen folgende Bezeichnungen:

Forstbezirk Kirchzarten:

1. „Conventwald“ auf dem Gebiet der Gemeinde Stegen, Gemarkung Eschbach;
2. „Faulbach“ auf dem Gebiet der Gemeinde Oberried, Gemarkungen Oberried und St. Wilhelm;
3. „Feldseewald“ auf dem Gebiet der Gemeinde Feldberg, Gemarkung Bärenthal;
4. „Hirschfelsen“ auf dem Gebiet der Gemeinde Oberried, Gemarkung St. Wilhelm.

Forstbezirk St. Märgen:

5. „Zweribach“ auf dem Gebiet der Gemeinden Simonswald, St. Märgen, St. Peter, Gemarkungen Obersimonswald, Wildgutach, St. Märgen u. St. Peter.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Größe und Lage der Bannwälder:

1. Der Bannwald „Conventwald“ hat eine Größe von ca. 14,6 ha. Er liegt im Staatswald Kirchzarten auf Flurstück 237 der Gemarkung Eschbach und umfasst die Abt. 1 im Dist XXI.
2. Der Bannwald „Faulbach“ hat eine Größe von ca. 76,9 ha. Er liegt im Staatswald Kirchzarten auf den Flurstücken 46, 184, 187 (z.T.), 187/1 Gemarkung St. Wilhelm sowie den Flurstücken 165 (z.T.) u. 165/1 Gemarkung Oberried und umfasst die Abteilungen 2, 3, 4 im Distrikt II (je z. T.) und den Distrikt IV zum Teil.
3. Der Bannwald „Feldseewald“ hat eine Größe von ca. 102,6 ha. Er liegt im Staatswald Kirchzarten auf den Flurstücken 79 (z. T.) und 187 der Gemarkung Feldberg-Bärental und umfasst die Abteilungen 10 - 13 und 16 (je z. T.) im Distrikt V.
4. Der Bannwald „Hirschfelsen“ hat eine Größe von ca. 21,1 ha. Er liegt im Staatswald Kirchzarten auf dem Flurstück 190 Gemarkung St. Wilhelm und umfasst die Abteilung 5 im Distrikt II zum Teil.
5. Der Bannwald „Zweribach“ hat eine Größe von ca. 75,8 ha. Er liegt im Staatswald St. Märgen auf den Flurstücken 104/1 Gemarkung Obersimonswald, 2/1 Gemarkung Wildgutach, den Flurstücken 329/1, 330, 453 u. 454 (je. z. T.) Gemarkung St. Peter und dem Flurstück 434 (z. T.) der Gemarkung St. Märgen und umfasst die Abteilungen 8 und 9 (z.T.) im Distrikt VI.

(2) Die Lage der Bannwälder ist jeweils in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 mit schwarzer Linie und Punktsignatur dargestellt. Ihre Grenzen sind jeweils in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 10.000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Punktsignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Freiburg, den Staatlichen Forstämtern, Kirchzarten und St. Märgen und bei den Gemeinden Feldberg, Oberried, Stegen, Simonswald, St. Peter und St. Märgen für die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck des Bannwaldes ist es, die unbeeinflusste, spontane Entwicklung des Waldes mit seinen Tier- und Pflanzenarten (Schutz des Sukzessionsablaufs, Prozessschutz) sowie die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklung zu gewährleisten.

Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und -gemeinschaften, die sich im Gebiet befinden, sich im Verlauf der eigendynamischen Entwicklung des Waldbestandes innerhalb des Schutzgebietes ändern oder durch die eigendynamische Entwicklung entstehen.

§ 4 Verbote

- (1) In den Bannwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushaltes, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Bannwaldes führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.
- (2) Insbesondere ist verboten,
 1. **den Waldbestand forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen.**
 2. zum **Schutz von Tieren und Pflanzen**,
 - a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z.B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 - c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
 3. **bauliche Maßnahmen** durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:
 - a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 - b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 - c) Waldwege mit Ausnahme von Fußpfaden anzulegen;
 - d) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation verändern;
 - e) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
 4. die **Böden** in ihrer natürlichen Lagerung durch Auffüllungen oder Abgrabungen zu verändern.
 5. **Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien** zu verwenden. Zulässig bleiben Bodenschutzkalkungen zur Erhaltung der Standortskraft bei einer Gefährdung des Waldökosystems.
 6. a) das Schutzgebiet außerhalb von Wegen zu betreten;

- b) dass Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
- c) außerhalb befestigter Fahrwege zu reiten;
- d) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
- e) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
- f) außerhalb amtlich gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
- g) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd/ und der Fischerei/ bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass
 - 1. Hochsitze landschaftsgerecht aus naturbelassenen Rundhölzern errichtet werden,
 - 2. keine Wildäcker, Wildwiesen oder Fütterungen angelegt oder Schuss-schneisen freigehalten werden,
 - 3. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt werden.
- (2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:
 - 1. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
 - 2. für die Bekämpfung von Forstschädlingen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden,
 - 3. für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
 - 4. für Verkehrssicherungsmaßnahmen;
 - 5. für Entnahmen von Pflanzen oder Pflanzenteilen in geringem Umfang im Rahmen der wissenschaftlichen Betreuung oder für Zwecke der Generhaltung.

§ 6 Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung des Bannwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 7

Verhältnis zu den tangierten Naturschutzgebieten

Durch diese Sammelverordnung bleiben folgende Naturschutzgebietsverordnungen des Regierungspräsidiums Freiburg unberührt:

- „Zweribach“ vom 02.09.1969
- „Bannwald Faulbach“ vom 11.12.1975
- „Bannwald Konventwald“ vom 11.12.1975
- „Feldberg“ vom 27.09.1991

§ 8

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in dem Bannwald vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Abs. 3 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Bannwalderklärungen der Forstdirektion Freiburg und des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten außer Kraft:

1. „Zweribach“ vom 27.01.1970
2. „Hirschfelsen“ vom 31.07.1975
3. „Conventwald“ vom 06.02.1976
4. „Feldseewald“ vom 03.05.1993
5. „Faulbach“ vom 12.09.1994

Freiburg, den

Forstdirektion Freiburg

Joos
Forstpräsident